

4.4.11 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 35a SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII und ggf. §§ 37 bis 40 SGB VIII sowie SGB IX und XII

Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft und in ihren Lebensbezügen fördern, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht und auf Grund dieser Behinderung von der Teilhabe ganz oder teilweise ausgeschlossen oder davon bedroht sind.

Zielgruppe

- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche mit Teilhabeerschwernissen und Integrationsbedarf

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind in ihren sozialen Bezügen stabilisiert und gestärkt.
- ... nehmen aktiv, selbständig und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teil und sind in ihren Lebensbezügen (Familie, Schule, Berufsausbildung, Freizeit, Sport, Kultur, ...) integriert.
- ... haben ihre eigenen Ressourcen und Stärken erkannt und nutzen diese.
- ... können mit ihren Beeinträchtigungen umgehen und führen ein selbstbestimmtes Leben.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Leistungserbringung gemäß individuellem Bedarf (Hilfe-/Teilhabeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebots▪ Leistungserbringung erfolgt in ambulanter, teil- oder vollstationärer Form oder in Mischformen▪ ambulante Leistungserbringung in den Lebensbezügen des Kindes/der oder des Jugendlichen im jeweiligen Sozialraum, insbesondere in der Schule, Familie, Ausbildungsstätte, Angeboten des Sozialraums aus Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Gesellschaft▪ Leistungserbringung durch/bei für die Aufgabe geeigneten Pflegepersonen in deren Sozialraum und den Lebensbezügen des Kindes/der oder des Jugendlichen▪ Teil- oder vollstationäre Leistungserbringung in Tages- oder Wohngruppen oder anderen betreuten Wohnformen, möglichst im jeweiligen Sozialraum des Kindes/der oder des Jugendlichen unter Einbezug der Familie, Schule, Ausbildungsstätte, Angeboten des Sozialraums aus Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Gesellschaft▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum in die Leistungserbringung▪ Möglichkeit der Kombination von Leistungsarten der Kinder- und Jugendhilfe (EGH und HzE) oder mit Angeboten aus angrenzenden Hilfesystemen wie z. B. Gesundheits-, Sozialhilfe, SGB IX und/oder XII, SGB II und III
--------------------	--

Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls, z. B. (sozial-)pädagogische und therapeutische Einzel- und Gruppenangebote, individuelle Förderung, heilpädagogische Förderung, Beratung, Trainings, Übungen, Spiel-, Sport-, Bewegungs-, Verhaltenstherapie, Lerntherapie, schulische Integrationsmaßnahmen, Begleitung, Unterstützung, Assistenz ▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Kooperation und Vernetzung ▪ individuelle (z. B. Schulintegrationshilfen, Lerntherapie) und Gruppenförderung (z. B. Gruppenangebote), individuelle Arbeit mit dem Kind/dem oder der Jugendlichen, heilpädagogische oder andere ((psycho-)therapeutische Maßnahmen) ▪ systemische Arbeit unter Einbezug der Familie und anderer Lebensbezüge (wie Schule, Ausbildung, Freizeit-, Sport- und Kulturangebote, medizinische und therapeutische Angebote) ▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation
Personal:	<p>Grundsätzlich soll die Qualifikation des Personals der Aufgabe bzw. der zu erbringenden Leistung entsprechen. Dem Fachkraftgebot entsprechen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung <p>Konzept-, aufgaben- und leistungsabhängig können neben den oben genannten Qualifikationen weitere Qualifikationen³⁴ und die persönliche Eignung zur Erbringung von Eingliederungshilfen, insbesondere in multiprofessionellen Teams, anerkannt werden.</p>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raum- und Sachausstattung sowie Materialien entsprechend des jeweiligen Leistungsangebotes und nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalles ▪ ambulante Leistungserbringer/-innen: Büro mit entsprechender Möblierung und zeitgemäßer technischer Ausstattung ▪ teil- und vollstationäre Angebote: Räume und Ausstattung gemäß

³⁴Zum Beispiel:

- Diplom-Heilpädagoge, -Heilpädagogin
- Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- Erzieher/-in, z. B. mit Erfahrung in der Arbeit mit Behinderten in Einzel- und Gruppensettings, ggf. mit heilpädagogischer Zusatzausbildung
- Heilerziehungspfleger/-in
- Rehabilitationspädagoge/-pädagogin
- Psychologe/Psychologin (gruppenübergreifend, psychologische Einzelberatung und -therapie, kollegiale Beratung)
- Psychotherapeut/-in, Psychagoge/Psychagogin
- je nach Aufgabe und persönlicher Eignung insbesondere pädagogisch oder vergleichbar vor- oder ausgebildete Kräfte (z.B. Fachkraft für soziale Arbeit, Arbeitserzieher/-in, Ausbilder/-in, Theater-, Medienpädagoge/-pädagogin, Kindheitspädagoge/-pädagogin),
- in teil- und vollstationären Gruppen und Einrichtungen alle vorgenannten Qualifikationen vorbehaltlich der Zulassung durch das Landesjugendamt
- Praktikantinnen und Praktikanten oder Studentinnen und Studenten (sozial-) pädagogischer oder therapeutischer Fachrichtungen (z. B. Kunst-, Spiel-, Musik-, Verhaltens-, Gestalttherapie, Psychotherapie, ...) sowie Mitarbeiter/-innen im FSJ können in teil- und vollstationären Gruppen und Einrichtungen **zusätzlich** für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen jedoch keine Fachkraft.
- Integrationshilfen, insbesondere **Schulintegrationshilfen**, können je nach individuellem Bedarf im Einzelfall durch Personen mit den vorgenannten Qualifikationen oder durch nachweislich für die Aufgabe geeignete Personen erbracht werden. Grundlage sind die jeweiligen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und der individuelle Hilfeplan.

	<p>Konzept des Leistungsangebots und nach Maßgabe der Betriebserlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro mit Ausstattung, Rückzugsräume und Freiflächen, Küchen, Sanitärräume, Beratungs- und Therapieräume, Aufenthaltsbereich, Wohn-/Schlafräume (Ein- und/oder Zwei-Bett-Zimmer), alles mit alters- und bedarfsgerechter Ausstattung
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ adressatenbezogen und abhängig von der Art der Leistungserbringung (ambulant, teil- oder vollstationär) ▪ stadträumlich ▪ stadtweit
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten ▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen ▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter) ▪ Medien- und Kulturangeboten
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Leistungen: auf Basis von (nach Qualifizierung differenzierten) Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII ▪ teil- und vollstationäre Leistungen auf Basis von Tagesentgeltsätzen, Vereinbarung gemäß §§ 78a bis g SGB VIII ▪ ggf. Zusatzleistungen als Fachleistungsstunde ▪ persönliches Budget ▪ Mischkalkulation möglich